

Der Grundsatz des gleichen Rechts für Alle erleidet durch diese ganz künstliche und willkürliche Unterscheidung zwischen Privatleuten und Leuten der Oeffentlichkeit eine jener beliebten Ausnahmen, die man nur deshalb statuiert, weil die von einem solchen Manne eingenommene Rechtsstellung momentan unbequem ist. Lasse man doch den Dingen ihren Lauf, ohne Prinzipien zu verdrehen. Durch die Macht der Thatfachen wird der Oeffentlichkeit ihr Recht werden; allein will jemand der Oeffentlichkeit sein Bild und vielleicht gerade ein Bild, an dem er durchaus keinen Gefallen findet, vorenthalten, so soll dies seine Sache sein und bleiben.

Mit gleichen Scheingründen könnte man auch die ohne Vorwissen und ohne Willen eines Abgebildeten erzeugten Aufnahmen als erlaubt hinstellen wollen. Es ist selbstverständlich, daß wenn z. B. ein Festzug oder eine öffentliche Versammlung aufgenommen wird, wobei es sich in keiner Weise um die Erzielung von Porträts oder um das Eindringen in Privatbesitzungen handelt, ein Einspruch einer abgebildeten Person nicht möglich wäre, da alles, was in der Oeffentlichkeit klar liegt, auch ihr gehört. Anders aber verhält es sich, wenn Momentaufnahmen von ganz bestimmten Persönlichkeiten gemacht werden, z. B. von solchen im Meeresbade oder von radelnden Prinzen u. s. w. Jedermann hat das Recht, seine eigene Persönlichkeit zu schützen und zu verbieten, daß seine Gestalt in bestimmter Form überall herumgeboten, daß aus der beschränkten Oeffentlichkeit, worin sich Vorgänge wie im Meeresbade abspielen, eine künstliche Oeffentlichkeit durch den Absatz von Bildern geschaffen werde. Die oben angeführte Theorie von Rosmini reicht hier allerdings nicht aus, weil kein direkter Angriff auf die Ehrenhaftigkeit des Modells vorliegt, und doch muß dem Modell ein Klage-recht zustehen, weil sich sein Recht an der eigenen Persönlichkeit jeder mißbräuchlichen Spekulation, die mit dem Abbilde getrieben wird, entgegenstellt.

Dieses Recht erlischt mit dem Tode der abgebildeten Person; nichts destoweniger haben in zwei berühmten Fällen die Gerichte den Schutz noch weiter ausgedehnt, indem sie andere Erwägungen zu Hilfe riefen. Schon im Jahre 1858 hat das Civilgericht der Seine die Wiedergabe von Bildern, welche die berühmte Schauspielerin Rachel auf dem Totenbette darstellten, untersagt, und zwar aus »Achtung vor dem Schmerze der Familie; diese besitzt in dieser Beziehung ein absolutes Recht, das nicht mißkannt werden darf, ohne die intimsten und heiligsten Gefühle der Natur und der Anhänglichkeit zu verletzen«.

Die mißbräuchliche photographische Aufnahme des Fürsten Bismarck auf dem Totenbette, wobei die Uhr zum Verräter ward, ist noch in aller Erinnerung; neben der Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs wurde auch ein Prozeß anhängig gemacht behufs Einziehung der Klischees und Photographien. Die obere Instanz in Hamburg hielt die provisorische Verfügung der Einziehung durch Erlaß vom 8. September 1898 aufrecht (s. Droit d'Auteur 1899, S. 42), indem sie folgendes ausführte: Da schon der Lebende gegen eine solche Rechtsverletzung geschützt ist, so ist auch seinen nächsten Angehörigen und insbesondere unzweifelhaft seinen Kindern das Recht zuzuerkennen, gegen jede unrechtmäßige Wiedergabe und Verbreitung des Bildes des Verstorbenen aufzutreten. . . . Im Grunde wird damit ein Eingriff in das Recht der Persönlichkeit der Hinterbliebenen begangen, herrührend aus der Verletzung ihrer kindlichen Gefühle.\*)

\*) Nachdem diese Arbeit schon gesetzt war, bekam ich eine (zum Studium zurückgelegte) Arbeit von Professor Kohler zur Hand, die unter dem Titel »Zum Autorrecht und Individualrecht« den Fall der Bismarck-Photographie eingehend beleuchtet (Gewerblich. Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschr. v. A. Osterrieth, Juni 1900, S. 196—210). Auf die vortrefflichen Ausführungen des verehrten Meisters, betreffend die richtige Konstruktion des Individual- oder

## IX.

Mit dem Urheberrecht haben diese letztern Fragen, wie aus ihrer Darlegung ersichtlich ist, nichts zu thun. Wenn wir zu diesem Recht zurückkehren, so können wir sagen, daß noch viele Feinde auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Photographen lauern. Gerade wie Gemälde nachgeahmt werden durch kolorierte Photographien, so werden auch Photographien übermalt und ohne Erlaubnis des Photographen vertrieben.\*) Da dem letzteren die Vervielfältigung durch irgendwelches Verfahren zustehen soll, so kann natürlich auch eine solche Um- oder Trugbildung einer Photographie nicht gestattet sein, ganz abgesehen davon, daß die Photographie in Farben schon zum Teil erfunden ist.

In England ist in berühmten Prozessen die Wiedergabe deutscher Gemälde durch lebende Bilder auf einem Theater als ein unerlaubter Eingriff in die Rechte der Autoren untersagt worden.\*\*) Es ist anzunehmen, daß auch eine öffentliche, in gewinnlüchtiger Absicht unternommene und nicht autorisierte Wiedergabe von Photographien durch lebende Bilder als ein Eingriff in die Rechte des Photographen angesehen würde, und ebenso die Wiedergabe solcher lebenden Bilder durch irgend ein graphisches Mittel (Photographie oder Zeichnung), da hierbei nur durch ein plastisches Zwischenglied eine Rückübertragung in das Gebiet des fraglichen Bildes stattfindet.\*\*\*)

Endlich ist, wenn dem Photographen das volle Vervielfältigungsrecht zuerkannt wird, die öffentliche, nicht autorisierte Vorführung von Projektionsbildern nach Photographien unzulässig, da damit eine lukrative Ausbeutung eines dem Photographen allein gehörigen Rechts verbunden ist. Selbstverständlich wären hier diejenigen Ausnahmen, die zu Unterrichtszwecken auch auf litterarischem Gebiete gestattet sind, ebenfalls zu berücksichtigen. Ueberhaupt sind bei allen unsern Ausführungen die anderweitigen Bestimmungen betreffend freie Benutzung von Photographien zur Schaffung eines neuen Originalwerkes, betreffend Citierungsrecht und erlaubte Entlehnungen u. s. w., hier anwendbar gedacht, wogegen die Fragen nach den gegenseitigen Rechten des Arbeitsherrn und des Arbeiters bei der Herstellung der Photographie und nachheriger Geltendmachung des Urheberrechts als in ein anderes Gebiet, in dasjenige des Werkvertrages, einschlagend, hier nicht berührt werden sollen.

Wir schließen unsere Darlegungen mit einem Appell an das Solidaritätsgefühl aller Arbeiter auf dem Gebiete der Geisteswerke. Wenn dieses Solidaritätsgefühl wach und lebendig ist, dann treten die kleinlichen Rivalitäten zwischen den einzelnen Kunstgattungen in den Hintergrund, dann macht sich der Rastengeist, der ja doch nicht über den eigentlichen Wert der verschiedenen Leistungen hinwegtäuscht, nicht breit, dann entsteht auch keine mittelalterliche Absperrung der Zünfte, sondern es sehen alle Geistesarbeiter in ihrer Schaffensfreude auch nur einen gemeinsamen Feind vor sich, den Parasiten,

Persönlichkeitsrechts, sei hier ganz besonders verwiesen. Wenigstens der Schluß der Arbeit, sei hier erwähnt: . . . Am Bilde hat die Individualität (der Hinterbliebene in casu) ein Persönlichkeitsrecht: er kann daher verlangen, daß das Bild nicht im Besitze eines Andern bleibe, er kann verlangen, daß es nicht veröffentlicht wird. Der Anspruch geht mithin gegen jeden Besitzer und gegen jeden Signer der Platten; er geht auch gegen den Pfandberechtigten und gegen die Konkursmasse; er ist ein Anspruch auf Nichtverwenden, Nichtbenutzen, also ähnlich der actio negatoria, und trifft, wie diese, jeden Besitzer und Signer der Sache, denn die Sache ist mit dem Individualrecht belastet. (Vgl. oben den Schluß zu Kapitel V.)

\*) S. Droit d'Auteur, 1897, S. 92 u. 130.

\*\*) S. Droit d'Auteur, 1895, S. 8 u. ff.

\*\*) Vgl. Ed. Quas: Das Frauenbild als Gemälde- und Modellphotographie im Wettbewerbe, Börsenbl. f. d. D. Buchhandel, Nr. 109 v. 12. Mai 1900.